

Vorschläge zum Bürokratieentlastungsgesetz IV  
 Sammlung weiterer Ideen für das parlamentarische Verfahren für die SPD-Bundestagsfraktion

**Hinweis: Bitte bei den Vorschlägen selbstständig prüfen, ob es sich bei den betroffenen Regelungen um Bundes- oder Landesrecht handelt!**

Vorschlag	Unternehmen/Verband	Bei der Verbändeanhörung gemeldet?	Welches Ressort ist betroffen?	Kurzbezeichnung	Betroffene Paragraphen (bitte so genau, wie möglich [Absatz, Satz, Nummer])	Welche Belastung wird durch die Norm verursacht? (Bspw. Berichtspflichten, Datensicherheits, etc.)	Wie kann der Zweck unbürokratischer erreicht werden ohne Schutzstandards zu senken?	Welcher Effekt soll eintreten? Gibt es Referenzprojekte?
Unternehmen der Schwarz Gruppe	nein	Ja/Nein		NAWI-D 2014/31/EU	EU-Richtlinie 2014/31/EU; Anhang I Nr. 14 Absatz 4 Wort "ausgedruckt" ("printed")	Ausdruck von Kassenzonen bei Wiegevorgang von etwa Obst ist Pflicht, Digitaler Kassenzon dadurch nicht möglich. Digitaler Kassenzon wäre ressourcenschonender, umweltfreundlicher, effizienter.	Wortlaut "ausgedruckt" ("printed") ändern. Damit auch digitalen Nachweis des Wiegevorgangs ermöglichen	Digitale Anzeige des Wiegeergebnisses ermöglichen. Referenzprojekt: eBon (Vollständig nutzbar machen)
Unternehmen der Schwarz Gruppe	nein			DAC7 / Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PSTG)	Kommunikationshandbuch DAC7 unter Ziffer 2.6 Vorgaben zu Steueridentifikationsmerkmalen	Die bundeseinheitliche Steuernummer (bestimmtes Format) ist manuell umzurechnen, da sie von den Finanzämtern generell nicht mitgeteilt wird. Diesen Aufwand muss entweder der Marktplatzbetreiber selbst vornehmen oder der Händler, da er vom Marktplatzbetreiber aufgefordert ist das Format zu nutzen.	Es wäre ressourcenschonender, wenn die Finanzverwaltungen der Länder diese Nummer den Steuerpflichtigen standardisiert übermitteln würden.	Erleichterung beim Einholung der zu übermittelnden Informationen.
Unternehmen der Schwarz Gruppe	nein		BMWSB	BGB	Schriftformerfordernis in §§ 550, 578 BGB	Schriftliches Verfahren, statt effizientes digitales Verfahren beim Schließen von Mietverträgen für Gewerbeimmobilien; Aufwändige interne Monitoring- und Dokumentationsprozesse, um eine unbeabsichtigte Nicht-Erfüllung bei Änderungen der Nutzung zu vermeiden und so das Risiko einer Mietvertragskündigung auszuschließen	Der Wegfall des Schriftformerfordernisses würde Unternehmen und Verwaltung entscheidend entlasten. Die Streichung des § 550 BGB aus dem Katalog des § 578 Abs. 1 BGB ist daher uneingeschränkt zu befürworten	Größere Mietsicherheit auf Seiten des Mieters von Gewerbeimmobilien, Wegfall von internen Dokumentations- und Monitoringprozessen